

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Hans Heinrich Meyer, Alte Dorfstraße 11, 27419 Sittensen, hat am 03.12.2020 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus drei Bohrbrunnen beantragt. Der Standorte der Wasserentnahmestellen befinden sich in der Gemarkung Sittensen Flur 12 und Flur 13.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens war gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 des Gesetzes über die (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) in der derzeit geltenden Fassung aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Wesentliche Gründe dafür sind:

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wurde eingeholt. Darin wurden keine Auflagen formuliert und es bestehen von dort aus keine Bedenken gegen die Grundwasserentnahme. Die Erlaubnis konnte darüber hinaus erteilt werden, da das nächstgelegene, gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotop weit genug entfernt ist und durch die Grundwasserentnahme bedingte, erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie negative Auswirkungen auf grundwasserstandsabhängige Vegetation nicht zu erwarten sind. Aus diesem Grund konnte auch die erforderliche standortbezogene Vorprüfung nach UVPG, Anlage 1, Ziffer 13.3.2, entfallen.

Die Beregnungsbedürftigkeit der beantragten Flächen ergibt sich auf Grund der relativ geringen nutzbaren Feldkapazität (nFKWe), der negativen klimatischen Wasserbilanz (KWB) sowie der nicht vorhandenen kapillaren Nachlieferung aus dem zu tiefliegenden Grundwasserkörper.

Unter der vorgenannten Annahme, dass bei den beantragten Flächen im Beregnungszeitraum kein kapillarer Aufstieg bis in den Wurzelraum erfolgt und die genannten Kulturen im angegebenen Fruchtartenverhältnis angegeben angebaut werden, ist für die beantragten Beregnungsflächen eine durchschnittliche Zusatzregengabe von ca. 85 mm/a zulässig. Dies entspricht einer max. zulässigen Gesamtentnahmemenge von 103.300 m³/a, in mittleren Trockenjahren von ca. 165.900 m³/a bei einer Beregnungsfläche von ca. 148 ha.

Es erfolgt eine fortdauernde Beweissicherung bzgl. Wasserständen und Wassermengen. Die Erlaubnis wird jährlich überwacht und ist jederzeit widerruflich. Die konstruktiven und bautechnischen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers beschränken sich auf die Entnahmestellen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 22.06.2021

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat